

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

Die Stadt Rheinstetten betreibt die kommunalen Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Derzeit sind dies der Kindergarten Kunterbunt im Stadtteil Forchheim, das Kinderhaus Sonnenschein im Stadtteil Mörsch sowie der Kindergarten Sterntaler im Stadtteil Forchheim (Silberstreifen).

Für die Arbeit in den kommunalen Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan Baden- Württemberg, an den ihnen im Rahmen von Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig das Sozialverhalten miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

### **§ 2 Aufnahme / Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme hat spätestens bis zum jährlich festgelegten und veröffentlichten Anmeldetag zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung oder über das städtische Kita-Portal.
- (2) In die Kindergärten werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.  
Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sowie der Regelungen dieser Benutzungsordnung. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden kann, und das dafür notwendige Personal vorhanden ist. In Einzelfällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.
- (4) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Zur Aufnahme eines Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen: Aufnahmeantrag, ärztliche Bescheinigung, Bestätigung der Kenntnisnahme von Gebührensatzung und Benutzungsordnung, Datenschutzblatt, Nachweis über Impfungen/ Allergien/ Krankheiten, Abholberechtigung und – soweit für die Platzvergabe erforderlich die aktuelle Arbeitsbescheinigung. Sollten die empfohlenen Impfungen, gem. Abs. 5 nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Haus- oder Kinderarztes vorzuweisen.
- (7) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (8) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.
- (9) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

### **§ 3 Besuch, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Einrichtungen sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, in den Einrichtungsferien und an Schließtagen (z.B. pädagogischer Tag) regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungs-/Betreuungszeiten hängen von der jeweiligen Angebotsart ab und werden durch Aushang in der Einrichtung und im städtischen Kita-Portal veröffentlicht.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- (2) Für die Kinder, die in einem Ganztagsangebot betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.  
Dies gilt nicht, wenn während der Eingewöhnungsphase kein Mittagessen in Anspruch genommen wird.
- (3) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll der Besuch der Einrichtung regelmäßig erfolgen.
- (4) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 9.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird, soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig.

### **§ 4**

#### **Schließung der Einrichtung**

- (1) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfall) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Aktionen und Feste (z.B. Vorbereitung St. Martin, Adventsfeiern, Sommerfest), werden die Sorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

### **§ 5**

#### **Ferienregelung**

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage der kommunalen Kindergärten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt Rheinstetten bietet in den Sommerferien eine zusätzliche Ferienbetreuung an. Anmeldungen hierfür werden nach Eingang und Dringlichkeit berücksichtigt. Die Sommerferienbetreuung ist wochenweise buchbar. Die Höhe der zusätzlichen Betreuungskosten richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- (3) Für die Kinder der Ferienbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

### **§ 6 Benutzungsgebühr**

- (1) Die kommunalen Kindergärten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.

### **§ 7 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und oder abgestellt werden.

## § 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen. Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Erkrankt ein Kind während der täglichen Betreuungszeit, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckender Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (6) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 4 nicht erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes empfohlenen und notwendigen Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.
- (7) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.
- (8) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.  
Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- (9) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.  
Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterliegen nicht der Aufsicht des Kindergartenpersonals.
- (3) Die Sorgeberechtigten können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Regelung zur Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### **§ 10 Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (gemäß den Richtlinien des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Sorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen zum Ausdruck bringen und bei besonderen Problemen mit der Einrichtungsleitung und/oder mit dem pädagogischen Einrichtungspersonal Kontakt aufnehmen.

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- (3) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Sorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte informieren die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen/Entwicklungen des Kindes.
- (4) Informationen und Briefe an die Sorgeberechtigten sind von den Sorgeberechtigten zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin in der Einrichtung abzugeben.

### **§ 11 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung/Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für den Folgemonat in voller Höhe zu entrichten
- (2) Der Antrag auf Gruppen- und/oder Einrichtungswechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen ist nur zum jeweils nächsten Monatsersten möglich und muss der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wechsel schriftlich zugegangen sein.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult oder in die Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

### **§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger (Ausschluss)**

- (1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzerordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,

## **Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die kommunalen Kindergärten**

- wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.
- (2) Ein Ausschluss des Kindes kann erfolgen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- (3) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Der generelle gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2015 außer Kraft.

Rheinstetten, den 16.04.2019

gez.  
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister